Pressemitteilung

Nr. 038/2020 - 17. Juni 2020

Weitere Hilfen für Arbeitnehmer

Kurzarbeitergeld: Erweiterte Konditionen

Das Gesetz zur weiteren Abfederung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie (Sozialschutzpaket II) wurde am 15. Mai 2020 im Bundesrat verabschiedet und am 28. Mai 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Enthalten sind darin Änderungen zur Höhe des Kurzarbeitergeldes und den Hinzuverdienstmöglichkeiten während Kurzarbeit.

Für Beschäftigte, die ihre Arbeitszeit um mindestens 50 Prozent reduziert haben, steigt das Kurzarbeitergeld ab dem vierten Monat auf 70 Prozent, ab dem siebten Monat auf 80 Prozent des entgangenen Nettolohns. Für Beschäftigte mit Kindern steigt es auf 77 beziehungsweise 87 Prozent. Diese Regelung gilt bis Jahresende.

Wichtig ist es, zweierlei zu beachten: In die Berechnung der Höhe des Kurzarbeitergeldes wird nicht der Betrieb, sondern die individuelle Bezugsdauer der jeweiligen Beschäftigten einbezogen. Und: Der Referenzmonat für die Berechnung der individuellen Bezugsdauer ist der März 2020. Das bedeutet, dass die Zählung von Bezugsmonaten mit dem Monat März 2020 beginnt. Monate vor diesem Referenzpunkt, in denen eine Person bereits Kurzarbeitergeld bezogen hat, bleiben unberücksichtigt. Das erhöhte Kurzarbeitergeld kann also frühestens ab Juni 2020 bezogen werden.

Zudem ist die Möglichkeit für Beschäftigte in Kurzarbeit, sich neben dem Kurzarbeitergeld etwas hinzuverdienen zu können, für die Zeit vom 01. Mai 2020 bis 31. Dezember 2020 für alle Berufe geöffnet worden. Geringfügige Beschäftigungen bleiben anrechnungsfrei. Das heißt, der Hinzuverdienst wird nicht vom Kurzarbeitergeld abgezogen. Auch wenn Beschäftigte eine mehr als geringfügige Tätigkeit aufnehmen, bleibt diese bis zum Erreichen der vollen Höhe des bisherigen Nettomonatseinkommens anrechnungsfrei. Dabei darf das Gesamteinkommen aus noch gezahltem Arbeitseinkommen und dem Kurzarbeitergeld sowie dem Hinzuverdienst das normale Nettoeinkommen nicht übersteigen Darüberhinausgehende Einnahmen kürzen das Kurzarbeitergeld.

Weitere Informationen zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes finden Sie im Internet unter: www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/

